

BO

NR. 1380

06.03.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien für die Neufassung und Änderung von Prüfungsordnungen
(Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen)
der Hochschule Bochum vom 16. Februar 2026

Seite 3 - 11

Richtlinien für die Neufassung und Änderung von Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen) der Hochschule Bochum

vom 16.02.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgrenzung von Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen
- § 3 Erlass der Rahmenprüfungsordnung und von Änderungsordnungen für die Rahmenprüfungsordnung
- § 4 Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen
- § 5 Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen bereichsübergreifend angebotener Studiengänge
- § 6 Zeitpunkt und Inkrafttreten von Studiengangsprüfungsordnungen
- § 7 Studienbeirat; Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 8 Termine und Fristen
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Zeitplan für den Erlass von neuen Studiengangsprüfungsordnungen
- Anlage 2: Zeitplan für den Erlass einer Änderung einer Studiengangsprüfungsordnung, die keine neue Prüfungsordnungsversion in der Campusmanagementsoftware nach sich zieht
- Anlage 3: Zeitplan für den Erlass einer Änderung einer Studiengangsprüfungsordnung, die Änderungen der Prüfungsform oder neue Wahlpflichtmodule beinhaltet
- Anlage 4: Zeitplan Akkreditierung

Präambel

Die Hochschule Bochum setzt sich dafür ein, die Regelungen rund um das Studium für alle Hochschulmitglieder kontinuierlich zu verbessern. Dabei steht eine möglichst transparente Gestaltung im Vordergrund, verbunden mit einer klar strukturierten Vorgehensweise aller Beteiligten.

Das erstmalige Erstellen sowie die Änderungen von Studiengangsprüfungsordnungen erfordern einen erheblichen Einsatz an personellen und technischen Ressourcen, sowohl in der Prüfungsverwaltung (Dezernat 4 – Studierendenservice) als auch bei der Abbildung und Speicherung der Regelungen im Campus-Management-System (Dezernat 6 – Campus IT). Daher ist es wichtig, klare Verantwortlichkeiten sowie verbindliche Fristen und Termine für die verschiedenen (Zwischen-) Schritte festzulegen, um eine sorgfältige und effiziente Umsetzung sicherzustellen.

Jeder Fachbereich muss für jeden seiner Studiengänge je eine Studiengangsverantwortliche oder einen Studiengangsverantwortlichen benennen, welche oder welcher als Ansprechperson innerhalb des Fachbereichs sowie für Präsidium und die Dezernate fungiert. Wird ausnahmsweise keine Ansprechperson benannt, so fällt diese Aufgabe der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Studiendekanin oder Studiendekan zu.

Vor diesem Hintergrund wird geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinien gelten für alle an der Hochschule Bochum bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Prüfungsordnungen. ²Ausnahmen von Satz 1 gelten für die Prüfungsordnungen der Studiengänge, für die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Abweichendes vorzusehen ist (z. B. über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotene Verbundstudiengänge). ³Entsprechendes gilt für Änderungsordnungen.

(2) ¹Für Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 2 werden Prüfungsordnungen gemeinsam mit den an den jeweiligen Studiengängen beteiligten Hochschulen erarbeitet und verabschiedet. ²Zuständig sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche oder die für diese Studiengänge ggf. speziell errichteten Beschlussorgane. ³Die Regelungen zu den Studienbeiräten der betreffenden Fachbereiche sind - erforderlichenfalls sinngemäß - zu beachten.

§ 2 Abgrenzung von Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen

(1) ¹Die Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle Studiengänge der Hochschule Bochum gelten. ²Sie regelt die grundlegende Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum.

(2) ¹Für jeden Studiengang besteht eine Studiengangsprüfungsordnung, die zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung gilt. ²Die Studiengangsprüfungsordnungen regeln gem. § 2 Abs. 1 S. 2 RPO i.V.m. § 64 HG NRW insbesondere:

1. Das Ziel des Studiums,
2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
3. die Regelstudienzeit und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs,
4. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
5. die Zahl der Module,
6. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung der Module,
7. die Prüfungsorgane,
8. die Zahl der Prüfungen,

9. die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, die Prüfungsform und die Dauer der Prüfungen,
10. die Voraussetzungen der ggf. in den jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder Praxisphasen,
11. den Studienverlauf in Form eines Studienverlaufsplanplans und die Modulprüfungsübersicht als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung.

(3) ¹In Studiengangsprüfungsordnungen können Regelungen für mehrere Studiengänge zusammengefasst werden, sofern zwischen diesen Studiengängen eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht.

(4) ¹Das Dezernat 4 entscheidet in Zweifelsfällen, ob die vorgesehenen Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung oder der Studiengangsprüfungsordnung zu verankern sind.

§ 3 Erlass der Rahmenprüfungsordnung und Änderungsordnungen für die Rahmenprüfungsordnung

(1) ¹Die Rahmenprüfungsordnung wird einmal jährlich sowie bei Gesetzesänderungen oder aufgrund veränderter Erlasslage auf Aktualisierungsnotwendigkeiten durchgesehen. ²Daraus resultierende Änderungen sollen im Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen, sofern die zu ändernden oder aufzunehmenden Regelungen keine kurzfristigere Anpassung der Rahmenprüfungsordnung erfordern. ³Die Termine und Fristen gemäß § 8 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Durchsicht gemäß Absatz 1 erfolgt durch das Dezernat 4, ggfs. in Abstimmung mit dem Justizariat. ²Die Fachbereiche, zentralen wissenschaftliche Einrichtungen, Prüfungsausschüsse und Prüfungsausschussvorsitzende haben jederzeit die Möglichkeit, Aktualisierungsbedarfe zu benennen.

(3) ¹Die geplanten Änderungen werden in einer Sitzung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erörtert. ²Das Dezernat 4 erstellt die Beschlussvorlage und legt diese dem Präsidium und Senat vor. ³Die Rahmenprüfungsordnung wird von dem Senat erlassen.

(4) ¹Hinsichtlich der Änderung der Rahmenprüfungsordnung werden entweder Änderungsordnungen erarbeitet, die eine fortlaufende Nummerierung (z. B. „Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung ...“) erhalten oder es wird eine neue Rahmenprüfungsordnung erstellt. ²Im Zweifel entscheidet das Dezernat 4 der Hochschulverwaltung über die Form, in der die Änderungen vorgenommen werden.

§ 4 Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen

(1) ¹Der Prozess für den Erlass oder die Änderung von Studiengangsprüfungsordnungen wird insbesondere von den Fachbereichen, den zuständigen Prüfungsausschüssen, den Studienbeiräten, oder dem Dezernat 4 eingeleitet. ²Sofern die entsprechenden Änderungen nicht von dem zuständigen Studienbeirat eingebracht werden, werden diese dem Studienbeirat vorgelegt.

(2) ¹Die aktuelle Version der Studiengangsprüfungsordnung wird von dem Dezernat 4 bereitgestellt. ²Die geplanten Änderungen sind von dem Fachbereich, dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Studienbeirat in der bereitgestellten Datei im Änderungsmodus einzupflegen und zu begründen. ³Bei polyvalent verwendeten Modulen sind die Fachbereiche, in denen das Modul auch verwendet wird, über die Auswirkungen der Änderungen zu informieren. Die

Umsetzung der Änderungen in den jeweiligen Fachbereichen muss sichergestellt werden. ⁴Der Zeitpunkt, ab dem die Änderungen für die Studierenden gelten sollen, ist in dem Dokument zu vermerken. ⁵Änderungen an Prüfungsordnungen, die rückwirkend in Kraft treten sollen, sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn sie die Studierenden begünstigen.

(3) ¹Die Dokumente werden an das Dezernat 4 weitergeleitet. Es erfolgen folgende Überprüfungen:

1. Dezernat 4: rechtliche Prüfung der Änderungsvorschläge,
2. Dezernat 4: Studienbüro/ Prüfungsamt: Überprüfung der Studienorganisation hinsichtlich der Umsetzung der Änderungen,
3. Dezernat 6: technische Umsetzung der Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS) und
4. ggf. Dezernat 5: Prüfung der Auswirkungen auf das akkreditierte Studiengangskonzept und den Curricularwert (CW).

²Bei gravierenden Änderungen wird das Präsidiumsmitglied, dem der Bereich Studium und Lehre zugeordnet ist, im Laufe des Prozesses beteiligt.

(4) ¹Das Dezernat 4 entscheidet darüber, ob eine Prüfung durch das Dezernat 5 erforderlich ist. ²Ggf. ist hierzu Rücksprache mit dem Dezernat 5 zu halten.

(5) ¹Das Dezernat 4 gibt eine gebündelte Rückmeldung an den Fachbereich bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss oder Studienbeirat. ²Abweichungen von den unterbreiteten Änderungsvorschlägen werden von dem Dezernat 4 begründet und es werden Hinweise auf notwendige weitere Änderungen sowie deren Auswirkungen gegeben. ³Bei erforderlichen Anpassungen erfolgt eine Rücksprache zwischen Dezernat 4 und dem Fachbereich bzw. dem zuständigen Prüfungsausschuss oder Studienbeirat.

(6) ¹Sobald eine abgestimmte und umsetzbare Fassung der Dokumente vorliegt, erstellt das Dezernat 4 die Beschlussvorlage und leitet diese an den Fachbereich zur Beschlussfassung im Fachbereichsrat weiter. ²Bei Änderungen von Studiengangsprüfungsordnungen werden entweder Änderungsordnungen erarbeitet, die eine fortlaufende Nummerierung (z. B. „Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für ...“) erhalten oder es werden neue Studiengangsprüfungsordnungen erstellt. ³Eine neue Studiengangsprüfungsordnung ist insbesondere dann zu erstellen, wenn sich durch die geplanten Änderungen Auswirkungen auf die Berechnung der Abschlussnote ergeben (z. B. aufgrund von Änderungen am Studienverlaufsplan, Änderungen von Leistungspunkten oder von Berechnungsmodalitäten) oder wenn die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung zum Nachteil der Studierenden sind. ⁴Im Zweifel legt das Dezernat 4 die Form fest, in der die Änderungen vorgenommen werden. ⁵Der Fachbereich informiert das Dezernat 4 über das Ergebnis der Beschlussfassung.

(7) ¹Nach der Beschlussfassung der Ordnungen bereitet das Dezernat 4 die Verwaltungsvorlage für das Präsidium vor und gibt darin eine Beschlussempfehlung ab. ²Das Präsidium informiert das Dezernat 4 und den Fachbereich darüber, ob der Verwaltungsvorlage zugestimmt wurde.

(8) ¹Die Ordnungen werden nach Zustimmung durch das Präsidium von dem Präsidenten unterzeichnet.

(9) ¹Die verabschiedeten Ordnungen werden von dem Dezernat 4 an das Dezernat 3 übermittelt. ²Das Dezernat 3 veröffentlicht die Ordnungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

(10) ¹Das Dezernat 3 aktualisiert in Abstimmung mit Dezernat 4 die Studiengangsdokumente auf den zentralen Studiengangswbseiten bzw. stellt diese dort bereit. ²Zu den Studiengangsdokumenten gehören die Modulhandbücher, die Studienverlaufspläne und die Studiengangsprüfungsordnungen. ³Die Modulhandbücher werden dem Dezernat 3 von den Fachbereichen übermittelt.

(11) ¹Die Veröffentlichung der Studiengangsdokumente auf den Fachbereichsseiten erfolgt von dem Fachbereich. ²Der Fachbereich trägt die Verantwortung für die Aktualität der Dokumente auf den Fachbereichsseiten.

§ 5 Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen bereichsübergreifend angebotener Studiengänge

¹Zuständig für den Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen von Studiengängen, die von zwei oder mehr Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, ist ein hierfür einzurichtendes Gremium mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 11 Absatz 2 HG NRW (Beschlussgremium, i.d.R. Fachausschuss), es sei denn, dass die Regelungen in der betreffenden Studiengangsprüfungsordnung eine zwischen den beteiligten Einheiten abgestimmte andere Zuständigkeit vorsehen. ²Dem Beschlussgremium nach Satz 1 gehört jeweils mindestens ein Mitglied des Fachbereichsrats jedes am Studiengang beteiligten Fachbereichs bzw. ein Mitglied des Beschlussorgans der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Einrichtung an. ³Die Amtszeit des Beschlussgremiums soll sich an der Amtszeit der Fachbereichsräte orientieren.

§ 6 Zeitpunkt Neuerlass und Änderung von Studiengangsprüfungsordnungen

(1) ¹Neue Studiengangsprüfungsordnungen (neue Versionen) werden nach Errichtung des betreffenden Studiengangs bzw. der betreffenden Studiengänge frühestens erlassen, nachdem eine Studierendekohorte das gesamte Curriculum durchlaufen hat.

(2) Bei geplanten Änderungen von Studiengangsprüfungsordnungen (vgl. auch Anlagen 2 und 3) ist das Dez. 4 beratend hinzuzuziehen. Für den Fall, dass eine Priorisierung erforderlich ist, legt das Dez. 4 die Reihenfolge fest und bezieht dabei bei Bedarf Dezernat 6 und das Präsidiumsmitglied, dem der Bereich Studium und Lehre zugeordnet ist, ein.

§ 7 Studienbeirat; Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Die in der jeweiligen Ordnung des Fachbereichs festgeschriebenen Bestimmungen zum Studienbeirat und zur Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der Beschlussfassung über Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen zu beachten.

§ 8 Termine und Fristen

(1) ¹Eine Übersicht über den Verfahrensablauf ergibt sich aus dem in der Anlage aufgeführten Zeitplan.

(2) ¹In Abhängigkeit von den einzuhaltenden Einreichungsfristen für Selbstberichte und dazugehörige Unterlagen in Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren gilt der in Anlage 4 beigefügte Zeitplan Akkreditierung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 16.02.2026

Bochum, den 05.03.2026
Der Präsident

Bochum, den 05.03.2026
Der Kanzler

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)

Anlage 1

Zeitplan für den Erlass von neuen Studiengangsprüfungsordnungen

Beginn Wintersemester (1. September)	Beginn Sommersemester (1. März)	
31. Dezember	30. Juni	Erarbeitung neuer Studiengangsprüfungsordnungen unter Beteiligung der Studienbeiräte, vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Möglichst max. einmal innerhalb eines Akkreditierungszeitraums (vgl. § 6) Ende Frist der Abgabe der Entwürfe für den Erlass von neuen Studiengangsprüfungsordnungen an das Dez. 4, vgl. § 4 Abs. 3
Januar/Februar	Juli/ August	Prüfung der Unterlagen durch das Dez. 4 in Abstimmung mit Dez. 6 und ggf. Dez. 5; Ggf. Nachbesserungsschleife mit den Fachbereichen, vgl. § 4 Abs. 4 und 5
März	September	Erstellung der Beschlussvorlage durch das Dez. 4, vgl. § 4 Abs. 6 und 7 Beschlussfassung durch den FBR und Präsidium
Spätestens 30. April	Spätestens 31. Oktober	Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, Verlinkung auf den zentralen Studiengangswebseiten, vgl. § 4 Abs. 9
1. Mai	1. November	Inkrafttreten der neuen Regelungen (Start der Bewerbungsphase)
März/April/Mai/Juni	September/Oktober /November/Dezember	Hinterlegung in der Prüfungssoftware durch das Dez. 6 (Campus IT) und Testung durch das Dez. 4
Juli/August	Januar/Februar	Finalisierung der Lehrplanung (Sicherstellung, dass Studierende ihren Stundenplan mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten)

Anlage 2

Zeitplan für den Erlass einer Änderung einer Studiengangsprüfungsordnung, die keine neue Prüfungsordnungsversion in der Campusmanagementsoftware nach sich zieht¹

Beginn Wintersemester (1. September)	Beginn Sommersemester (1. März)	
28. Februar	31. Juli	Das Dez. 4 ist vorab beratend hinzuzuziehen, um zu klären, ob für die Änderung eine neue Prüfungsordnungsversion angelegt werden muss. Ende Frist der Abgabe der Entwürfe für den Erlass einer Änderungsordnung an das Dez. 4, vgl. § 4 Abs. 3.
März	August/September	Prüfung der Unterlagen durch das Dez. 4, Ggf. Nachbesserungsschleife mit den Fachbereichen, vgl. § 4 Abs. 4 und 5
März	September	Erstellung der Beschlussvorlage durch das Dez. 4, vgl. § 4 Abs. 6 und 7 Beschlussfassung durch den FBR und Präsidium
Spätestens 30. April	Spätestens 31. Oktober	Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, Verlinkung auf den zentralen Studiengangswebseiten, vgl. § 4 Abs. 9
1. Mai	1. November	Inkrafttreten der neuen Regelungen (Start der Bewerbungsphase)

¹ Die Studiengangsverantwortlichen informieren die betroffenen Lehrenden bzw. andere Studiengänge über Änderungen der Prüfungsordnung (insbesondere über die Fachbereichsgrenzen hinweg).

Anlage 3

Zeitplan für den Erlass einer Änderung einer Studiengangsprüfungsordnung, die Änderungen der Prüfungsform oder neue Wahlpflichtmodule beinhaltet

Beginn Wintersemester (1. September)	Beginn Sommersemester (1. März)	
15. Mai	15. November	Das Dez. 4 ist vorab beratend hinzuzuziehen, um zu klären, ob für die Änderung eine neue Prüfungsordnungsversion angelegt werden muss. Ende Frist der Abgabe der Entwürfe für den Erlass einer Änderungsordnung an das Dez. 4, insbesondere Modulprüfungsübersicht, vgl. § 4 Abs. 3.
Mai/Juni	November/Dezember	Prüfung der Unterlagen durch das Dez. 4, Ggf. Nachbesserungsschleife mit den Fachbereichen, vgl. § 4 Abs. 4 und 5
Juni	Dezember	Erstellung der Beschlussvorlage durch das Dez. 4, vgl. § 4 Abs. 6 und 7 Beschlussfassung durch den FBR und Präsidium
Juni/Juli	Dezember/Januar	Hinterlegung der Wahlpflichtmodule in der Prüfungssoftware durch das Dez. 4 (und Testung durch das Dez. 4
Juli/August	Januar/Februar	Finalisierung der Lehrplanung in HISinOne (Sicherstellung, dass Studierende ihren Stundenplan mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten)
Spätestens 31. August	Spätestens 28. Februar	Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, Verlinkung auf den zentralen Studiengangswbseiten, vgl. § 4 Abs. 9
1. September	1. März	Inkrafttreten der neuen Regelungen (Semesterbeginn)

